

# UR\_GERICHTE 04/05 16 vom 1. März 2005

UR Obergericht, 2005-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_04\\_05\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_04_05_16)

FR: UR\_GERICHTE 04/05 16 du 1 mars 2005

IT: UR\_GERICHTE 04/05 16 del 1 marzo 2005

## Regeste

Strafprozessordnung. Art. 346 ff. StGB. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Art. 4 Abs. 3 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 346 ff. StGB. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Art. 4 Abs. 3 StPO.  
Unterlassungsdelikt. Örtliche Zuständigkeit. Innerkantonale Streitigkeiten über die  
Zuständigkeit entscheidet das Obergericht. Für die in die kantonale Gerichtsbarkeit  
fallenden bundesrechtlichen Delikte gelten dabei die Gerichtsstandsregeln nach Art. 346 ff.  
StGB nicht nur interkantonal, sondern auch innerkantonal. Beim Tatbestand der  
Nichtabgabe des entzogenen Ausweises und der Kontrollschilder nach Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2  
SVG handelt es sich um ein (echtes) Unterlassungsdelikt. Zuständig für die Verfolgung und  
die Beurteilung sind die Behörden des Ortes, wo der Täter hätte handeln sollen. Vorliegend  
hätten nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der beiden massgebenden Verfügungen  
des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) die fraglichen Fahrzeugausweise und  
Kontrollschilder bei diesem hinterlegt werden müssen. Die Abgabe der Fahrzeugausweise  
und Kontrollschilder hätte nur dann unterbleiben können, wenn innerhalb der gleichen Frist  
beim Schalter des ASSV in Altdorf eine Postquittung vorgelegt worden wäre, wonach der  
ausstehende Betrag und die Verfahrenskosten einbezahlt worden sind. Auch in diesem Fall  
wäre Handlungsort ebenfalls Altdorf gewesen.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 01.03.2005 04/05 16 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 01.03.2005 04/05 16 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 01.03.2005 04/05 16

Strafprozessordnung. Art. 346 ff. StGB. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Art. 4 Abs. 3 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 346 ff. StGB. Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2 SVG. Art. 4 Abs. 3 StPO.  
Unterlassungsdelikt. Örtliche Zuständigkeit. Innerkantonale Streitigkeiten über die  
Zuständigkeit entscheidet das Obergericht. Für die in die kantonale Gerichtsbarkeit  
fallenden bundesrechtlichen Delikte gelten dabei die Gerichtsstandsregeln nach Art. 346 ff.  
StGB nicht nur interkantonal, sondern auch innerkantonal. Beim Tatbestand der  
Nichtabgabe des entzogenen Ausweises und der Kontrollschilder nach Art. 97 Ziff. 1 Abs. 2  
SVG handelt es sich um ein (echtes) Unterlassungsdelikt. Zuständig für die Verfolgung und  
die Beurteilung sind die Behörden des Ortes, wo der Täter hätte handeln sollen. Vorliegend  
hätten nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der beiden massgebenden Verfügungen  
des Amtes für Strassen- und Schiffsverkehr (ASSV) die fraglichen Fahrzeugausweise und  
Kontrollschilder bei diesem hinterlegt werden müssen. Die Abgabe der Fahrzeugausweise  
und Kontrollschilder hätte nur dann unterbleiben können, wenn innerhalb der gleichen Frist  
beim Schalter des ASSV in Altdorf eine Postquittung vorgelegt worden wäre, wonach der  
ausstehende Betrag und die Verfahrenskosten einbezahlt worden sind. Auch in diesem Fall  
wäre Handlungsort ebenfalls Altdorf gewesen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.